

EDV-Obligatorium für Zollanmeldungen per 1.1.2013

Ab dem 1. Januar 2013 tritt das EDV-Obligatorium auch für EU-Länder und Drittländer im Transit (Seefracht) in Kraft. Die Ausfuhranmeldungen müssen dann zwingend elektronisch durchgeführt werden, das Formular 11.030 (Ausfuhr) wird dadurch abgeschafft.

Sofern der Exporteur über die entsprechende Software e-dec Export verfügt, kann er die Ausfuhranmeldung selbst beim Zoll abwickeln, andernfalls kann er die Abwicklung an einen Spediteur delegieren. Die Daten werden in einer entsprechenden Software erfasst und dann elektronisch an den Zoll übermittelt, wenn alles konform ist, wird dem Anmelder vom Zoll ein PDF mit der Ausfuhrliste zugestellt, mit der Ausfuhrliste und den restlichen Exportpapieren kann die Sendung dann am Zoll durch einen Spediteur abgefertigt werden.

Die eVV (ersetzt den bisherigen Ausfuhrzollausweis, rosa) wird durch die EZV nach erfolgter Ausfuhr innerhalb 1-4 Tagen zur Abholung freigeschaltet und gilt ab diesem Zeitpunkt als eröffnet, die EZV informiert nicht aktiv über den Abholungszeitpunkt. Die eVV kann via Internet mittels der Zollanmeldungsnummer und dem Zugangscode (beide sind auf der Ausfuhrliste notiert) durch den Exporteur respektive den Spediteur abgeholt werden.

Archivierungspflicht für den Exporteur

Steuervermindernde Tatsachen wie Geltendmachung von Lieferungen ins Ausland bedingen eine Veranlagungsverfügung (per 1.1.2013 in elektronischer Form). Diese muss spätestens im Zeitpunkt, in welcher die Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung erfolgt, vorhanden sein. Sie muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist systematisch und geordnet archiviert werden. Die EZV übernimmt keine Archivierungsdienstleistung für die Zollpartner. Sie stellt die eVV lediglich während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 11 Jahren (10 Jahre + laufendes) zum Abholen zur Verfügung.

*Elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) mit einer elektronischen Signatur versehen. Sie können daher nicht verändert werden, ohne dass sich dies feststellen lässt. Bei gedruckten eVV ist diese Eigenschaft nicht mehr vorhanden. **Die eVV ist - insbesondere wenn sie die Beweiskraft eines Originals behalten soll - elektronisch zu archivieren.** Bei einer Archivierung ausschliesslich in ausgedruckter Form, einem anderen Dateiformat oder auf Mikrofiche verliert die eVV ihren Original-Charakter.*

Benötigen Sie Hilfe bei der elektronischen Ausfuhranmeldung oder bei der Abholung der eVV? Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite – unser Herr Reto Thürig (Tel.: 061 / 319 55 65 oder E-Mail: r.thuerig@tmbs.ch) gibt Ihnen gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüssen

Trans Maritime AG

Bernhard Walliser Agnes Jütte

Birsfelden, im Dezember 2012